

RECHENSCHAFTSBERICHT
S3
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß INVESTMENTFONDSGESETZ 2011 idgF
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM
1. SEPTEMBER 2020 BIS
31. AUGUST 2021

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft	Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG Kärntner Straße 28, 1010 Wien Tel: 01/ 90400-0; Fax: 01/ 90400-54100
Gründung	11. Oktober 2006 (Konzessionierung als KAG)
Gesellschafter	Unmittelbar: Macquarie Investment Management Holdings (Austria) GmbH Mittelbar: Macquarie Group Limited, Sydney
Aufsichtsrat	Megan Aubrey (Vorsitzende) Mag. Heribert Geistler (Vorsitzender-Stellvertreter) John Leonard (Vorsitzender-Stellvertreter) (ab 24.9.2020) Dkfm. Reinhard Pinzer Dr. Marie-Agnes Arlt (ab 24.9.2020)
Vorstand	Mag. Gerhard Aigner Mag. Konrad Kontriner Dr. Rene Kreisl
Prokuristen	Christian Raudner Mag. Stefan Löwenthal Mag. Martin Tschiedel
Staatskommissäre	Ministerialrat Mag. Martin Sailer Mag. Ilse Tantinger
Bankprüfer	PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Prüfer des Fonds	PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Depotbank	Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG

Angaben zur Vergütung: Stand März 2021

Die Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG (MIM Austria KAG) hat ihre Vergütungspolitik auf Grundlage eines Assessments der Komplexität des Geschäftsmodells, im Einklang mit den Interessen der KAG, des verwalteten Investmentfonds (S3) und der Investoren und unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips im Einklang mit den maßgeblichen, gesetzlichen und unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt. In Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben gelten als maßgebliche Ziele einer risikoorientierten Vergütungspolitik insbesondere (a) eine effektive Governance der Vergütung, die die Einbindung des Aufsichtsrats bei Gestaltung und Monitoring des allgemeinen Vergütungssystems und die Involvierung von unabhängigen Kontrollfunktionen umfasst sowie (b) eine effektive Vergütungsgestaltung, die mit einer angemessenen Berücksichtigung einer (langfristigen) Ausrichtung auf das Risiko, das Mitarbeiter im Rahmen ihrer Funktion eingehen, einhergeht. Dabei werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses in angemessener Weise berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat der MIM Austria KAG ist für die Genehmigung und Überprüfung der Vergütungspolitik verantwortlich. Er wird dabei in allen Angelegenheiten durch seinen Vorsitzenden vertreten. Die Personen, die dem AR der MIM Austria KAG angehören, werden im Prospekt des Investmentfonds S3 in der jeweils aktuellen Fassung bezeichnet. Auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses wurde im Hinblick auf das nicht-komplexe Geschäftsmodell der MIM Austria KAG unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips verzichtet. Die Vergütungspolitik der MIM Austria KAG hat Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Risikoträger identifiziert und die maßgeblichen Vergütungsgrundsätze bzw. grundlegende Prinzipien des Vergütungssystems im Einklang mit diesen Vorgaben definiert. Der Vergütungspolitik unterliegende Vergütungsbestandteile lassen sich in fixe und variable Vergütungen unterteilen. Erstere zeichnen sich durch eine konkrete Festlegung im Vorhinein, Transparenz und einen permanenten Bezug zur Funktion und Qualifikation des Mitarbeiters aus. Variable Vergütungen hingegen sind erfolgsabhängig ausgestaltet und weisen immer Bezug zur individuellen Leistung des Mitarbeiters auf. Bei Zuteilung der variablen Vergütung wird das Ergebnis der MIM Austria KAG, der betreffenden Abteilung sowie des individuellen Mitarbeiters bewertet und werden sowohl qualitative als auch quantitative Leistungsziele in angemessener Weise berücksichtigt. Mitarbeiter in Kontrollfunktionen werden je nach Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele und unabhängig vom Ergebnis der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche entlohnt. Spezielle Grundsätze wie z.B. die Zurückbehaltung von Teilen der variablen Vergütung werden auf variable Vergütungen, die betragsmäßig als erheblich qualifiziert werden, angewandt: Für die Zwecke einer risikoorientierten und langfristigen Ausrichtung werden – abhängig von der Höhe der variablen Vergütung – 40 % bzw. 60 % des als erheblich qualifizierten Anteils der variablen Vergütung zurückbehalten. Der zurückbehaltene Anteil wird in unbaren Instrumenten (mindestens 75% in Anteilen von Investmentfonds und maximal 25% in Aktien der Macquarie Group Limited) gewährt.¹

Der Zurückbehaltungszeitraum beträgt vier Jahre. Es ist eine Ex-Post Risikoadjustierung vorgesehen, um die variable Vergütung nach den sich aufgrund des Verhaltens des Mitarbeiters manifestierten Risiken auszurichten. Diese Maßnahmen sollen eine Angleichung des Risikoverhaltens an den Interessen der MIM Austria KAG und jenen der Investoren sicherstellen.

¹ Vergütungen im Hinblick auf eine Beförderung auf „Director-Level“ werden zu 100% in Aktien der Macquarie Group Limited Shares gewährt.

Vergütungspolitik gem. InvFG Schema B*

Gesamtsumme Vergütungen der Mitarbeiter der VWG für das abgelaufene Geschäftsjahr	4.869.124,25			
Feste Bestandteile	3.362.279,25			
Variable Bestandteile	1.506.845,00			
Anzahl der Mitarbeiter Anzahl der Risikoträger	36,7 (VZÄ) 29,7 (VZÄ)			
Performance fees/carried interest	derzeit n/a			
Gesamtsumme Vergütungen aufgliedert nach den Mitarbeiterkategorien für das abgelaufene Geschäftsjahr		Führungskräfte („Risikoträger“)	Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	Sonstige Risikoträger
	Geschäftsleiter			
	1.141.792,49	1.239.857,72	478.200,73	1.522.864,35
Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden	Siehe Beschreibung Vergütungspolitik			
Ergebnis der in § 17c Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Überprüfungen, einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten	Die Vergütungsgrundsätze wurden seitens des Aufsichtsrats vollumfänglich genehmigt und für die VWG festgelegt. Im Zuge der unabhängigen Überprüfung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.			
wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik	Im Rahmen der (jährlichen) Überprüfung und Adaptierung der Vergütungspolitik wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.			

*Die quantitativen Angaben beruhen auf den Daten des Jahresabschlusses der MIM Austria KAG zum 31.03.2021.

RECHENSCHAFTSBERICHT

des S3 Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF für das Rechnungsjahr vom 1. September 2020 bis 31. August 2021

Sehr geehrter Anteilinhaber,

die Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG legt hiermit den Bericht des S3 über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Aktuelles Statement zur Corona-Situation:

Die in Wellen auftretende Corona-Pandemie hatte die Welt noch bis in den Winter 2020/21 recht heftig im Griff und führte vielerorts zu starken Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Dementsprechend litten etliche Wirtschaftsbereiche (zB. der Tourismus) auch noch stark unter der Krise. Durch die rasche Entwicklung von Impfstoffen gegen das Sars-Cov-19 Virus und deren in vielen (vor allem westlichen) Teilen der Welt erfolgten breitflächigen Einsatz im heurigen Jahr konnte die Bedrohung schon erheblich eingedämmt werden. Allerdings konnte die Pandemie bis zum Ende des Geschäftsjahres noch nicht als vorüber angesehen werden. Das mögliche Aufkommen weiterer Virusvarianten, die sich stärker der Immunantwort nach Impfungen entziehen könnten, die für Herdenimmunität noch zu geringe Impfquote in den allermeisten Ländern und vor allem der weit zu geringe Impffortschritt in weniger weit entwickelten Ländern der Erde stellten weiterhin Risiken für eine längere Andauer der Pandemie dar. Zum Berichtsstichtag zeichnete sich aber zumindest eine erneute Verschlechterung der Situation nicht ab.

Wirtschaftlich hat sich das Bild gegenüber dem dramatischen Abschwung nach Ausbruch der Corona Krise dennoch stark gewandelt. Die massiven geld- und fiskalpolitischen Unterstützungsmaßnahmen als Reaktion auf die Krise konnten die Konjunktur wieder in Schwung bringen und die Folgen der Corona bedingten Lockdowns konnten teils wieder kompensiert werden. Allerdings hat die teils zu große Nachfrage auch zu Verwerfungen am Markt geführt, da in vielen Bereichen das Angebot mit der stark angestiegenen Nachfrage nicht mithalten konnte und die entstandenen Lieferengpässe die Preise antrieben. Die gestiegene Inflation führte auch zu Diskussionen über die mögliche Notwendigkeit einer restriktiveren Geldpolitik und zu Befürchtungen, dass die Konjunktur sich deshalb wieder abschwächen könnte. Abgesehen von volatileren Phasen mit moderaten Rückschlägen spiegelten insbesondere die Aktienmärkte zumindest bis zum Ende des Berichtszeitraums jedoch ein sehr positives Bild von der Konjunktur: einige Aktienindizes konnten laufend neue Höchststände verzeichnen.

Aktuelles Statement zu den Corona-Maßnahmen der Gesellschaft:

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum die jeweils geltenden COVID-Richtlinien umgesetzt und darüber hinaus den Mitarbeitern dauerhaft angeboten von zu Hause zu arbeiten, wo es möglich war. Mitarbeiter werden laufend zu Veränderungen der COVID-Richtlinien informiert, um sicher zu stellen, dass es einen einheitlichen und aktuellen Wissenstand dazu gibt. Krisenbedingt gab es keine Systemausfälle, alle Prozesse und Tätigkeiten konnten ordnungsgemäß abgewickelt werden. Aus heutiger Sicht werden Corona-Maßnahmen keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Gesellschaft haben.

1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

	Fondsvermögen gesamt	Ausschüttungsfonds AT0000664784		Thesaurierungsfonds AT0000664792			Wertentwicklung (Performance) in % ¹⁾
		Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG 2011	
31.08.2021	11.169.423,89	94,42	0,0000	136,05	0,0000	0,0000	-0,12
31.08.2020	9.579.329,11	94,53	0,0000	136,20	0,0000	0,0000	-1,29
31.08.2019 ²⁾	20.461.826,94	95,77	0,0000	137,99	0,6500	0,0000	1,82
31.12.2018	17.968.528,33	94,06	0,0000	135,53	-2,6300	0,0000	-0,23
31.12.2017	66.476.791,47	94,42	0,1392	136,06	0,5300	0,2006	-0,36

¹⁾ Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

²⁾ Rumpfrechnungsjahr vom 01.01.2019 bis 31.08.2019.

2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungsanteil AT0000664784	Thesaurierungsanteil AT0000664792
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	94,53	136,20
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	94,42	136,05
Nettoertrag pro Anteil	-0,11	-0,15
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	-0,12 %	-0,11 %

Aufgrund der Verwendung gerundeter Werte bei Anteilscheinen, Ausschüttungen und Auszahlungen kann die Wertentwicklung der Anteilscheinklassen trotz Verwendung des gleichen Gebührensatzes voneinander abweichen.

2.2. Fondsergebnis in EUR

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	<u>63.374,95</u>	<u>63.374,95</u>
---------------	------------------	------------------

Zinsaufwendungen (Sollzinsen)

-1,90

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	<u>-10.817,05</u>	-10.817,05
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	-10.146,00	
Zulassungskosten und steuerliche Vertretung Ausland	-2.407,86	
Publizitätskosten	-5.036,50	
Wertpapierdepotgebühren	-1.659,52	
Spesen Zinsertrag	-944,54	
Depotbankgebühr	<u>-1.622,57</u>	<u>-21.816,99</u>
		<u>-32.634,04</u>

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

30.739,01

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

Realisierte Gewinne	16.888,40
---------------------	-----------

Realisierte Verluste	<u>-25.713,25</u>
----------------------	-------------------

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

-8.824,85

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

21.914,16

b) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	<u>-35.855,28</u>
----------------------------------------------------	-------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres

-13.941,12

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	406,61
--------------------------------------------------	--------

Ertragsausgleich im Rechenjahr für Zins- und Dividendenvortrag	<u>-0,15</u>
----------------------------------------------------------------	--------------

Ertragsausgleich		<u>406,46</u>
-------------------------	--	----------------------

Fondsergebnis gesamt ³⁾

-13.534,66

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -44.680,13.

³⁾ Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 2.590,00.

2.3. Entwicklung des Fondsvermögens

in EUR

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres ⁴⁾		9.579.329,11
Ausgabe von Anteilen	2.402.488,74	
Rücknahme von Anteilen	-798.452,84	
Ertragsausgleich	<u>-406,46</u>	
		1.603.629,44
Fondsergebnis gesamt		<u>-13.534,66</u>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)		
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ⁵⁾		<u>11.169.423,89</u>

⁴⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres:

1.303,00000 Ausschüttungsanteile (AT0000664784) und 69.426,00000 Thesaurierungsanteile (AT0000664792)

⁵⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres:

1.273,00000 Ausschüttungsanteile (AT0000664784) und 81.215,86810 Thesaurierungsanteile (AT0000664792)

Anteilswertermittlung und Wertpapierbewertung

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, welcher bei der letzten Preisberechnung vor dem Stichtag verwendet wurde.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Berechnung des Gesamtrisikos

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt nach dem Commitment Approach.

Verwaltungskosten KAG

Die Gebühr der Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG für die Verwaltung des S3 betrug im aktuellen Rumpfrechnungsjahr 0,10 % des Fondsvermögens (maximale Verwaltungsgebühr lt. Fondsbestimmungen 1,50 % p.a.).

Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften gem. VO (EU) 2015/2365:

In den Fondsbestimmungen des Investmentfonds werden Angaben zu unter diese Verordnung fallende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte) gemacht, sodass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, derartige Geschäfte für den Investmentfonds zu tätigen. Die derzeitige Strategie des Investmentfonds sieht jedoch weder die Durchführung von Pensions- oder Wertpapierleihegeschäften noch den Abschluss von Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) oder vergleichbaren Derivatgeschäften vor. Mangels Anwendung der vorgenannten Techniken erfolgen daher keine Angaben gem. Art 13 iVm Abschnitt A des Anhangs zu VO (EU) 2015/2365.

Angaben zu Derivaten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Investmentfonds derivative Produkte zur Absicherung zu erwerben. Die derzeitige Strategie des Investmentfonds sieht dies jedoch nicht vor und wird folglich diese Technik nicht angewendet. Somit liegen auch keine berichtspflichtigen Geschäftsfälle gemäß delegierter Verordnung (EU) Nr. 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bezüglich Derivate, zum Stichtag vor.

Die Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

3. Finanzmärkte

Im September und Oktober 2020 sorgten eine zweite Coronawelle, die in Europa teils noch heftiger als im März ausfiel und erneute Lockdowns zur Folge hatte, die Angst vor einer erneuten Konjunkturabschwächung, die weiter fehlende Einigung auf ein neues US-Stimuluspaket und der US Präsidentschaftswahlkampf (Trump vs. Biden) für heftige Turbulenzen an den Aktienmärkten. Europäische Aktien rutschten wieder deutlich in den zweistelligen Minusbereich, US Aktien konnten sich im Plus halten. "Sichere Häfen" wie EMU Staatsanleihen und die Währungen US Dollar und japanischer Yen, waren in dieser Phase hingegen gefragt. In den letzten beiden Monaten 2020 gab es für Risikoassets – besonders auch Rohstoffe – aber wieder starke Zugewinne. Etliche Faktoren spielten dabei mit. Mehreren Impfstoffen wurde höchste Effektivität attestiert, im Dezember begannen vielerorts Impfungen. Auch die Wahl Joe Bidens zum US-Präsidenten wirkte trotz Auszählungschaos positiv. Im pazifischen Raum wurde die größte Freihandelszone der Welt (1/3 des globalen BIP) besiegelt. Der US-Kongress einigte sich im Dezember auf ein 900 Mrd. USD Hilfspaket, die EZB stockte ihr monetäres Stimulusprogramm auf und EU und UK wendeten durch ein Handelsabkommen in letzter Minute einen harten Brexit ab.

Anfang 2021 erzielten die Demokraten eine Mehrheit im US-Senat. Aufgrund daraus zu erwartender Konjunkturpakete stiegen Aktien, aber auch Inflationserwartungen und somit Staatsanleihenrenditen. Corona-Zahlen und Lockdowns drückten hingegen auf die Konjunkturstimmung, dazu kamen Überbewertungsorgen und Turbulenzen rund um Nebentitel (zB GameStop) was gemeinsam mit den weiter steigenden Renditen im Jänner und Februar zu deutlichen Rückschlägen bei Aktien führte. Letztlich überwogen aber die positiven Faktoren insbesondere Dank des 1,9 Billionen Dollar US-Stimuluspakets und des Corona Impffortschritts (USA und UK setzten wieder Öffnungsschritte) und es kam bei Aktien zu neuen Höchstständen. US Renditen stiegen das ganze Quartal über weiter, auch der Dollar legte zu. In Europa, wo es erneute Lockdowns gab, konnte die EZB mit ihrer Ankündigung, die Anleihenkäufe aufzustocken, den Renditeanstieg stoppen. Rohstoffe mussten im März auf breiter Basis erstmals seit Monaten Verluste hinnehmen.

Zu Beginn des zweiten Quartals sorgten gute Q1-Unternehmensergebnisse und starke Einkaufsmanagerindizes für weiter positive Stimmung bei Risikoassets. Vor allem US Aktien legten deutlich zu. Die hauptsächlich durch Energiepreise induzierten Inflationsanstiege (im Mai auf überraschend hohe 4.2%, im Juni sogar auf über 5%) wurden von der Fed weiterhin als temporär eingestuft und sie bekräftigte, ihre lockere Geldpolitik beizubehalten. Die Renditeanstiege wurden damit zunächst in den USA gestoppt und es kam sogar zu leichten Rückgängen, in Europa zogen die Renditen hingegen erst wieder leicht an, bevor sie sich ebenfalls wieder weiter ins Minus begaben. Trotz der Aussagen der Fed riss die Diskussion über die Inflation und das weitere Vorgehen der Notenbanken nicht ab und sorgte bisweilen auch für Volatilität an den Märkten. Nach der Fed-Sitzung im Juni, wo die Notenbank doch eingestand, dass das Risiko längerer und höherer Inflation nicht ganz vom Tisch zu wischen sei, kam es sogar kurz zu etwas größeren Turbulenzen. Letztlich war für die Aktien aber das wirtschaftspolitische Umfeld und die Daten relevanter. Förderlich war unter anderem, dass US Präsident Biden zwei mehrere Billionen Dollar schwere (steuerfinanzierte) Fiskalprogramme für Investitionen in Infrastruktur, Bildungs- und Familienförderung vorstellte, die weitere Konjunkturimpulse bringen sollten. Gute Daten bei Einkaufsmanagerindizes und die sich entspannende Corona-Lage in Europa trugen das ihre bei. Die Ausbreitung der Delta-Variante bereitete vereinzelt Sorgen (und sorgte teils für Verzögerungen oder Rücknahme von Öffnungsschritten), konnte das Bild aber nicht trüben. Rohstoffe konnten aufgrund der anziehenden Nachfrage weiter zulegen - aber nicht nur konjunktursensitive, sondern - Inflationdiskussion sei Dank - im Mai nach mehreren Verlustmonaten auch wieder Gold. Dessen starke Zugewinne waren im Juni aber wieder verpufft. Im April und Mai sorgte auch Bitcoin wieder für Schlagzeilen, da es zunächst nach Elon Musk Tweets nach oben getrieben wurde um danach wieder zeitweise mehr als 50% zu verlieren.

Der Sommer zeigte sich auf den Finanzmärkten von einer sehr schönen Seite. Aktien konnten erneut neue Höchststände verzeichnen. Allerdings sorgte vor allem die chinesische Regierung mit heftigen staatlichen Regulierungseingriffen in den Tech- und andere private Sektoren auch für einige kurze Gewitter. Diese wirkten sich aber hauptsächlich auf Emerging Markets Aktien aus. Positive Unternehmensergebnisse und die weiterhin erhöhten Inflationszahlen (die sich allerdings v.a. in den USA schon wieder abschwächten) und damit verbunden die zunehmenden Diskussionen über den Zeitpunkt des möglichen Ausstiegs aus den Anleihenkäufen durch die Notenbanken sorgte zeitweise auch für Verunsicherung. Zwar schien sich der Weg in diese geldpolitische Richtung tatsächlich abzuzeichnen, letztlich beruhigten aber sowohl die US Fed, als auch die EZB die Anleger wieder mit kalmierenden Aussagen. Staatsanleihen, die im Juli noch ralliert waren, mussten im August aber wieder leichte Rückschläge hinnehmen. Gut entwickelten sich in dieser Phase mit dem sommerlichen Risikoappetit hingegen Schwellenländer Anleihen und Hochzins-Unternehmensanleihen.

4. Anlagepolitik

Der Fonds war das ganze Jahr überwiegend in europäische Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit investiert. Die größten Positionierungen lagen in Italien, Frankreich, Deutschland und Spanien. Die Duration des Portfolios wurde im Bereich zwischen 2,75 und 3,15 Jahren gehalten.

5. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 31.08.2021 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN	
Amtlicher Handel und organisierte Märkte									
Obligationen									
0 Bundesanleihe 02.11.2016-15.07.2023	AT0000A1PE50	EUR	60.000	0	0	101,4930	60.895,80	0,55	
0 Bundesobligation 10.07.2020-10.10.2025	DE0001141828	EUR	325.000	325.000	0	103,2330	335.507,25	3,00	
0 Bundesobligation 15.01.2021-10.04.2026	DE0001141836	EUR	185.000	210.000	25.000	103,5550	191.576,75	1,72	
0 Bundesrep. Deutschland 25.01.2019-05.04.2024	DE0001141794	EUR	250.000	0	0	102,0690	255.172,50	2,28	
0 Bundesrep. Deutschland 02.02.2018-14.04.2023	DE0001141778	EUR	590.000	300.000	0	101,2520	597.386,80	5,35	
0 BRD 31.01.2020-11.04.2025	DE0001141810	EUR	455.000	0	0	102,8380	467.912,90	4,19	
0 Frankreich 20.04.2020-25.02.2026	FR0013508470	EUR	525.000	525.000	0	102,6760	539.049,00	4,83	
0 Frankreich 25.03.2017-25.03.2023	FR0013283686	EUR	925.000	100.000	0	101,1310	935.461,75	8,38	
0 Frankreich 25.03.2019-25.03.2025	FR0013415627	EUR	1.185.000	525.000	125.000	102,3240	1.212.539,40	10,86	
0 Irish Treasury 11.10.2017-18.10.2022	IE00BDHDPQ37	EUR	55.000	0	0	100,7240	55.398,20	0,50	
0 Italien 01.03.2021-01.04.2026	IT0005437147	EUR	360.000	360.000	0	100,3380	361.216,80	3,23	
0 Spanien 20.10.2020-31.01.2026	ES0000012G91	EUR	330.000	330.000	0	101,7540	335.788,20	3,01	
0 Spanien 25.02.2020-31.01.2025	ES0000012F92	EUR	425.000	275.000	0	101,7340	432.369,50	3,87	
0,2 Königreich Belgien 06.05.16-22.10.23	BE0000339482	EUR	245.000	0	0	102,0170	249.941,65	2,24	
0,25 Niederlande 26.03.15-15.07.2025	NL0011220108	EUR	30.000	30.000	0	103,8160	31.144,80	0,28	
0,35 Bonos Y Oblig del Estado 22.5.2018-30.7.2023	ES0000012B62	EUR	150.000	0	0	101,8490	152.773,50	1,37	
0,35 Buoni Poliennali del Tes 01.10.2019-01.02.25	IT0005386245	EUR	465.000	25.000	0	102,0610	474.583,65	4,25	
0,45 Spanien 10.10.2017-31.10.2022	ES0000012A97	EUR	190.000	0	125.000	101,3060	192.481,40	1,72	
0,5 Belgien 14.02.17-22.10.24	BE0000342510	EUR	95.000	0	0	103,8610	98.667,95	0,88	
0,5 Finnland, Republik 08.03.2016-15.04.2026	FI4000197959	EUR	25.000	25.000	0	105,4350	26.358,75	0,24	
0,5 Italien 01.09.2020-01.02.2026	IT0005419848	EUR	250.000	250.000	0	102,6800	256.700,00	2,30	
0,5 Niederlande 24.03.2016-15.07.2026	NL0011819040	EUR	100.000	100.000	0	105,8690	105.869,00	0,95	
0,6 Italien 16.03.2020-15.06.2023	IT0005405318	EUR	375.000	45.000	0	101,9960	382.485,00	3,42	
0,8 Belgien, Königreich 14.01.2015-22.06.2025	BE0000334434	EUR	50.000	50.000	0	105,7130	52.856,50	0,47	
0,875 Finnland, Republik 01.09.2015-15.09.2025	FI4000167317	EUR	50.000	50.000	0	106,3720	53.186,00	0,48	
0,95 Buoni Poliennali Del Tes 15.03.16-15.03.23	IT0005172322	EUR	425.000	120.000	200.000	102,2410	434.524,25	3,89	
1 Belgien Königreich 20.01.2016-22.06.2026	BE0000337460	EUR	100.000	100.000	0	107,8510	107.851,00	0,97	
1 Irish Treasury 14.01.2016-15.05.2026	IE00BV8C9418	EUR	50.000	50.000	0	107,4610	53.730,50	0,48	
1,2 Republic of Austria 23.06.2015-20.10.2025	AT0000A1FAP5	EUR	125.000	125.000	0	108,0100	135.012,50	1,21	
1,625 Finnland, Republik 04.09.2012-15.09.2022	FI4000047089	EUR	30.000	0	0	102,4660	30.739,80	0,28	
1,65 Bundesanleihe 04.06.2014-15.10.2024	AT0000A185T1	EUR	130.000	0	0	107,6500	139.945,00	1,25	
1,75 Buoni Poliennali del Tes 01.04.19-01.07.24	IT0005367492	EUR	350.000	70.000	0	105,8910	370.618,50	3,32	
1,75 Netherlands Government 22.03.2013-15.07.2023	NL0010418810	EUR	125.000	0	0	104,7830	130.978,75	1,17	
1,85 Republik Italien 28.04.2020-01.07.2025	IT0005408502	EUR	300.000	250.000	0	107,8340	323.502,00	2,90	
2 Niederlande 28.03.2014-15.07.2024	NL0010733424	EUR	150.000	0	0	108,0290	162.043,50	1,45	
2 Republik Finnland 04.02.2014-15.04.2024	FI4000079041	EUR	70.000	0	0	107,3450	75.141,50	0,67	
2,2 Obrigacoes do Tesouro 09.09.2015-17.10.2022	PTOTESOE0013	EUR	125.000	0	0	103,3090	129.136,25	1,16	
2,75 Bonos Y Oblig del Estado 20.06.14-31.10.2024	ES00000126B2	EUR	385.000	0	25.000	110,5270	425.528,95	3,81	
2,875 Obrigacoes do Tesouro 20.01.2015-15.10.2025	PTOTEKEO0011	EUR	75.000	75.000	0	114,4400	85.830,00	0,77	
2,875 Obrigacoes do Tesouro 21.01.16-21.07.2026	PTOTETOE0012	EUR	50.000	50.000	0	116,7260	58.363,00	0,52	
3,4 Irish Treasury 14.01.2014-18.03.2024	IE00B6X95T99	EUR	50.000	0	0	110,4290	55.214,50	0,49	
4,25 Belgien Kingdom 24.01.2012-28.09.2022	BE0000325341	EUR	60.000	0	0	105,3620	63.217,20	0,57	
4,95 Obrigacoes Do Tesouro 10.06.2008-25.10.2023	PTOTEAOE0021	EUR	45.000	0	0	112,2970	50.533,65	0,45	
5,4 Ireland Treasury Bonds 13.10.2009-13.03.2025	IE00B4TV0D44	EUR	50.000	15.000	0	121,5690	60.784,50	0,54	
							10.750.018,40	96,25	
Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte							EUR	10.750.018,40	96,25
Summe Wertpapiervermögen							EUR	10.750.018,40	96,25
Bankguthaben									
EUR-Guthaben Kontokorrent									
		EUR	398.031,01				398.031,01	3,56	
Summe der Bankguthaben							EUR	398.031,01	3,56
Sonstige Vermögensgegenstände									
Zinsansprüche aus Wertpapieren									
		EUR	31.419,46				31.419,46	0,28	
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							EUR	31.419,46	0,28
Sonstige Verbindlichkeiten									
Spesen Zinsertrag									
		EUR	-200,53				-200,53	0,00	
Verwaltungsgebühren									
		EUR	-930,53				-930,53	-0,01	
Depotgebühren									
		EUR	-134,34				-134,34	0,00	
Depotbankgebühren									
		EUR	-139,58				-139,58	0,00	
Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren									
		EUR	-8.640,00				-8.640,00	-0,08	
Summe Sonstige Verbindlichkeiten							EUR	-10.044,98	0,09
FONDSVERMÖGEN							EUR	11.169.423,89	100,00
Anteilwert Ausschüttungsanteile									
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000664784	EUR					94,42		
	AT0000664784	STK					1.273,00000		
Anteilwert Thesaurierungsanteile									
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000664792	EUR					136,05		
	AT0000664792	STK					81.215,86810		

Durch Rundungen der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstehen.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
Ausschüttungsäquivalent				
Amtlicher Handel und organisierte Märkte				
Obligationen				
0 Bundesobligation 05.07.2019-18.10.2024	DE0001141802	EUR	0	200.000
0 BRD Bundesobl 22.07.2016-08.10.2021	DE0001141745	EUR	0	500.000
0 France O.A.T 21.11.2016-25.05.2022	FR0013219177	EUR	225.000	500.000
0,05 Bonos Y Oblig del Estado 9.10.2018-31.10.2021	ES0000012C46	EUR	0	175.000
1 Buoni Poliennali del Tes 15.03.19-15.07.22	IT0005366007	EUR	0	300.000
2,25 Netherlands Gov. 10.02.2012-15.07.2022	NL0010060257	EUR	0	125.000
2,3 Buoni Poliennali del Tes 15.10.2018-15.10.2021	IT0005348443	EUR	0	800.000
3,5 Austria Republic 16.01.2006-15.09.2021	AT0000A001X2	EUR	0	110.000
3,5 Republik Finnland 22.02.2011-15.04.2021	FI4000020961	EUR	0	60.000

Wien, am 21. Dezember 2021

Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG

Mag. Gerhard Aigner
Vorstand

Mag. Konrad Kontriner
Vorstand

Dr. Rene Kreisl
Vorstand

6. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG, Wien, über den von ihr verwalteten

S3

Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31.08.2021, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.08.2021 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien
21.12.2021

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Peter Pessenlehner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichts mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechenschaftsbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des S3

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.09.2020 - 31.08.2021

Ausschüttung: 15.12.2021

ISIN: AT0000664784

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	0,1887	0,1887	0,1887	0,1887	0,1887
2. Zuzüglich					
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich					
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000			
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge					
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden				0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG				0,0000	0,0000
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)				0,0000	0,0000
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge					
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000			0,0000
3.6.1 Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000			0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,1887	0,1887	0,1887	0,1887	0,1887
4. Steuerpflichtige Einkünfte 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)					0,0000
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,1887	0,1887	0,1887	0,1887	0,1887
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Korrekturbeträge 14)					
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESTpflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit					
7.1 Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe						0,0000	0,0000
9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)					0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10)11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber							
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-					
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,0000	0,0000				
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG-). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)					0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000

10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10)11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-						
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung								
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000					
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000					
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000					
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,0000	0,0000					
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land								
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien								
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen								
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds								
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien								
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen								
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds								
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern								

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depottführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **S3**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 - Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien.

Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 - Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden. Für den Fonds werden **mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens europäische Anleihen, Geldmarktinstrumente und sonstige verbriefte Schuldtitel und **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens sonstige internationale Anleihen, Geldmarktinstrumente und sonstige verbriefte Schuldtitel erworben, wobei keine wirtschaftliche Spezialisierung erfolgt.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

- **Wertpapiere**

Wertpapiere dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Geldmarktinstrumente**

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzanlagen ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr **als 10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

- **Derivative Instrumente**

Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden.

- **Risiko-Messmethode des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz:

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** eingesetzt werden.

- **Wertpapierleihe**

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Artikel 4 - Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in **EUR**.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester, ermittelt.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Ausgabe erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 2 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Rücknahme erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen.

Artikel 5 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit 01.09. bis 31.08.

Artikel 6 - Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung und zwar jeweils über einen Anteil als auch Bruchteile davon ausgegeben werden.

- **Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (*Ausschütter*)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.10.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **15.10.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (*Thesaurierer*)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.10.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (*Vollthesaurierer*)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils ab **15.10.** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (*Vollthesaurierer Auslandstranche*)**

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 - Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,5 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte berechnet und täglich abgegrenzt sowie monatlich ausbezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **EUR 1.850,-**.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Mit dem erwarteten Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland (GB) aus der EU verliert GB seinen Status als EWR-Mitgliedstaat und in weiterer Folge verlieren auch die dort ansässigen Börsen / geregelten Märkte ihren Status als EWR-Börsen / geregelte Märkte. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass folgende in GB ansässigen Börsen und geregelten Märkte:

Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

als in diesen Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehene Börsen bzw. anerkannte geregelte Märkte eines Drittlandes im Sinne des InvFG 2011 bzw. der OGAW-RL gelten

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

- | | | |
|--------|-----------|-------------------------------------------------|
| 1.2.1. | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2. | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG ² |

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG *anerkannte Märkte* im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

¹Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

² Im Fall des Auslaufens der Börsenäquivalenz für die Schweiz sind die *SIX Swiss Exchange AG* und die *BX Swiss AG* bis auf Weiteres unter Punkt 2 „Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR“ zu subsumieren.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1. Bosnien Herzegowina: Sarajevo, Banja Luka
- 2.2. Montenegro: Podgorica
- 2.3. Russland: Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
- 2.4. Serbien: Belgrad
- 2.5. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2. Argentinien: Buenos Aires
- 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4. Chile: Santiago
- 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7. Indien: Mumbai
- 3.8. Indonesien: Jakarta
- 3.9. Israel: Tel Aviv
- 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo,
Hiroshima
- 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12. Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia
- 3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
- 3.15. Mexiko: Mexiko City
- 3.16. Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.17. Peru: Bolsa de Valores de Lima
- 3.18. Philippinen: Manila
- 3.19. Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.20. Südafrika: Johannesburg
- 3.21. Taiwan: Taipei
- 3.22. Thailand: Bangkok
- 3.23. USA: New York, NYCE American, New York StockExchange (NYSE), Philadelphia,
Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.24. Venezuela: Caracas
- 3.25. Vereinigte Arabische
Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over the Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch
SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)